

Allgemeinverfügung vom 17. Mai 2021

zur Änderung der

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021

im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2021, BayMBI. Nr. 337), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

vom 09.05.2021, wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1., erster Gliederungspunkt, werden die Wörter „einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen“ gestrichen.
 - b) In Ziffer 1., zweiter Gliederungspunkt, werden die Wörter „einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen“ gestrichen.
 - c) In Ziffer 1., dritter Gliederungspunkt, werden die Wörter „einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen“ gestrichen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung darf die zugrundeliegende Testung für einen POC-Antigentest, einen Selbsttest oder einen PCR-Test nur noch einheitlich maximal 24 Stunden zurückliegen (Außengastronomie, bei mehreren Hausständen; Theater, Konzert und Opernhäuser sowie Kinos; kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport unter freiem Himmel).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ stützt sich insbesondere auf § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV. Durch die „Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. Mai 2021 hat auch § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV wesentliche Änderungen erfahren. Unter anderem wurden die Voraussetzungen im Hinblick auf die Gültigkeit von PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angepasst.

Hierzu wird in der Begründung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI. Nr. 338) ausgeführt:

„Aufgrund der Bestimmung des Begriffs „Testnachweis“ in § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV und des darin enthaltenen Erfordernisses, dass die einem Nachweis zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, werden entsprechende Anpassungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen.“

Somit darf nun gemäß § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV die Testung mittels POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test einheitlich höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Testung mittels PCR-Test, die länger als 24 Stunden zurückliegt, kann nicht mehr als negativer Testnachweis im Sinne des § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV herangezogen werden.

Da die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ die nun überholte Regelung enthielt, dass die Testung mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegen darf, war eine Anpassung an die neue Rechtslage notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 17.05.2021

gez.

Dr. Uwe Zimmermann

Rechtsdirektor